

BP „Schwarzwiese“, Inning a. Ammersee, Landkreis STA

Fachliche und Rechtliche Aspekte bezüglich Waldrodungen auf den Flurstücken 106/2, 106/4, 108/5 und 108/6
Biotop-/Nutzungserfassung Waldstandorte nach BayKomV

Allgemeiner naturschutzrechtlicher Rahmen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Allgemeiner waldrechtlicher Rahmen

Nach Art. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) hat der Wald besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:

- die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren,
- einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen,
- die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern und zu stärken,
- die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen,
- die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern,
- die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen,
- die Waldbesitzer und ihre Selbsthilfeeinrichtungen in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu fördern,
- einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

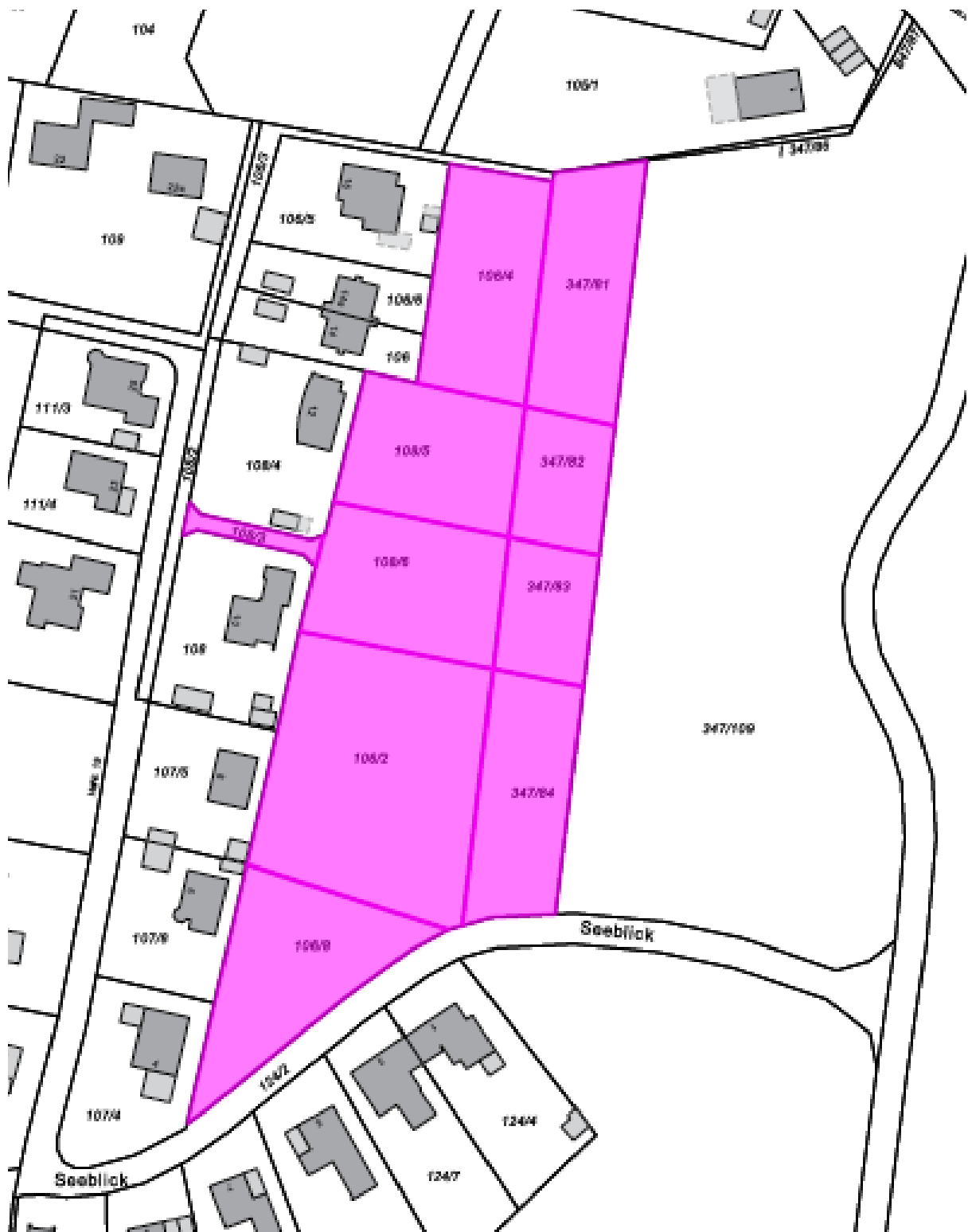


Abb. 1: Bebauungsplan „Schwarzwiese“, Lageplan (Kartengrundlage: Gemeinde Inning, 25.05.2022); die östlich gelegenen Flurstücke 347/81-84 werden mit Informationsstand 17.01.2023 nicht in den Umgriff des Bebauungsplans aufgenommen.

Rechtliche und fachliche Aspekte in Bezug auf Waldrodung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde von Seiten des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim auf einschlägige walddrechtliche Aspekte hingewiesen. Das AELF bezieht sich dabei in zeitlich auseinanderliegenden, unabhängigen Stellungnahmen zum einen im Wesentlichen auf die Flurnummernfolge 347/81-84 und zum anderen im Wesentlichen auf die Flurnummern 106/2, 106/4, 108/5 und 108/6.

Demnach liegt der Wald auf Fl.Nr. 347 (vgl. Abb. 1 und 2) im Landschaftsschutzgebiet „Westl. Teil des Landkreises Starnberg“ und ist im Waldfunktionsplan (Anm.: und im Flächennutzungsplan) als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen. Einem möglichen Rodungsantrag stünden ganz erhebliche Gründe nach Art. 9 (5) BayWaldG entgegen, Ausnahmen nach Waldrecht werden nicht gesehen. Eine Rodung könnte nicht genehmigt werden, mögliche Baufenster (Anm.: auf den Flurnummern 106/2, 106/4, 108/5 und 108/6) sollten außerhalb des Fallbereichs der Randbäume liegen.

Die Flurnummernfolge 347/81-84 befindet sich in Gemeindebesitz und ist mit Informationsstand 17.01.2023 nicht mehr in der Bebauungskulisse enthalten sondern soll als Landschaftsschutzgebiet und Waldfläche erhalten werden.

Das AELF weist darauf hin, dass zwischen 2006 und heute der Wald auf den Flurstücken 106/2, 106/4, 108/5 und 108/6 von Westen her sukzessive zurückgedrängt und durch andere Nutzungsarten ersetzt wurde. Die Flurstücke hätten z.T. Waldeigenschaft im Sinne des Waldgesetzes. Die dauerhafte Umwandlung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzung erfülle den Tatbestand der Rodung. Diese bedürfe der Erlaubnis. Eine Rodungsgenehmigung für den Wald auf den genannten vier Flurnummern wäre zwischen 2006 und heute nicht beantragt worden. Die Flächen seien deshalb aus rechtlicher Sicht weiterhin Wald, es bestehe Wiederaufforstungspflicht bzw. es müsse eine Rodung dieser Flächen beantragt werden. Die Rodungsgenehmigung würde durch den Bebauungsplan ersetzt. Die Vorgaben des BayWaldG, insbesondere der Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG seien dabei sinngemäß zu beachten:

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Abs. 6,

der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,

die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen

im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

²Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

Bei einem Termin am 30.11.2023 mit Vertretern von Planungsverband München, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und Gemeinde Inning wurde ein ausgleichspflichtiger Waldflächenverlust auf den Flurstücken 106/2, 106/4, 108/5 und 108/6 zwischen 2006 und 2022 in einem Umfang von 1.500 qm abgestimmt.

Biotop-/Nutzungserfassung

Die Hochwaldstandorte im Umgriff der Bebauungsplanung sind grundsätzlich dem FFH-Lebensraumtyp (LRT) 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ mit Varianten zuzuordnen.

Geschlossener Altbestand fand sich auf der Flurnummernfolge 347/81-84 bis zum Jahr 1980. Dann erfolgte ein weitgehender Hieb auf den Flurnummern 347/81 und 347/82. Auf den Flurnummern 347/83 und 347/84 erfolgten Teilentnahmen zwischen 2006 und 2012, darunter auch der gesamte westliche Waldrand. Um 2019 erfolgte dann noch einmal ein weitgehender Hieb auf den Flurnummern 347/81 und 347/82 und weitere Teilentnahmen auf den Flurnummern 347/83 und 347/84. Die Waldstandorte blieben dabei insgesamt erhalten (vgl. Abb. 2).

Derzeit werden die Waldstandorte auf den Flurnummern 347/81 bis 347/84 geprägt von einem artenreichen Vorwaldstadium (Biototyp W21 „Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden“ nach BayKompV, GW 7). Entsprechend unterschiedlicher Bodentypen und Vornutzung unterscheidet sich die Ausprägung dabei geringfügig zwischen Flurnummer 347/81-347/82 einerseits und 347/83-347/84 andererseits (vgl. Abb. 2). Das Gehölzspektrum in der Verjüngung umfasst Buche, Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Bergulme, Esche, Winterlinde, Sommerlinde, Walnuss, Vogelkirsche, Hainbuche, Hängebirke, Zitterpappel, Traubenkirsche, Feldahorn, Eberesche, Eibe, Hasel, Salweide, Eingrifflicher Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn,

Schwarzdorn, Kreuzdorn, Spindelstrauch, Schwarzer Holunder, Traubenholunder, Roter Hartriegel, Heckenrose, Feldrose, Rote Johannisbeere, Gemeine Heckenkirsche, Wolliger Schneeball, Liguster, Gewöhnliche Waldrebe, Efeu, Brombeere, Himbeere.

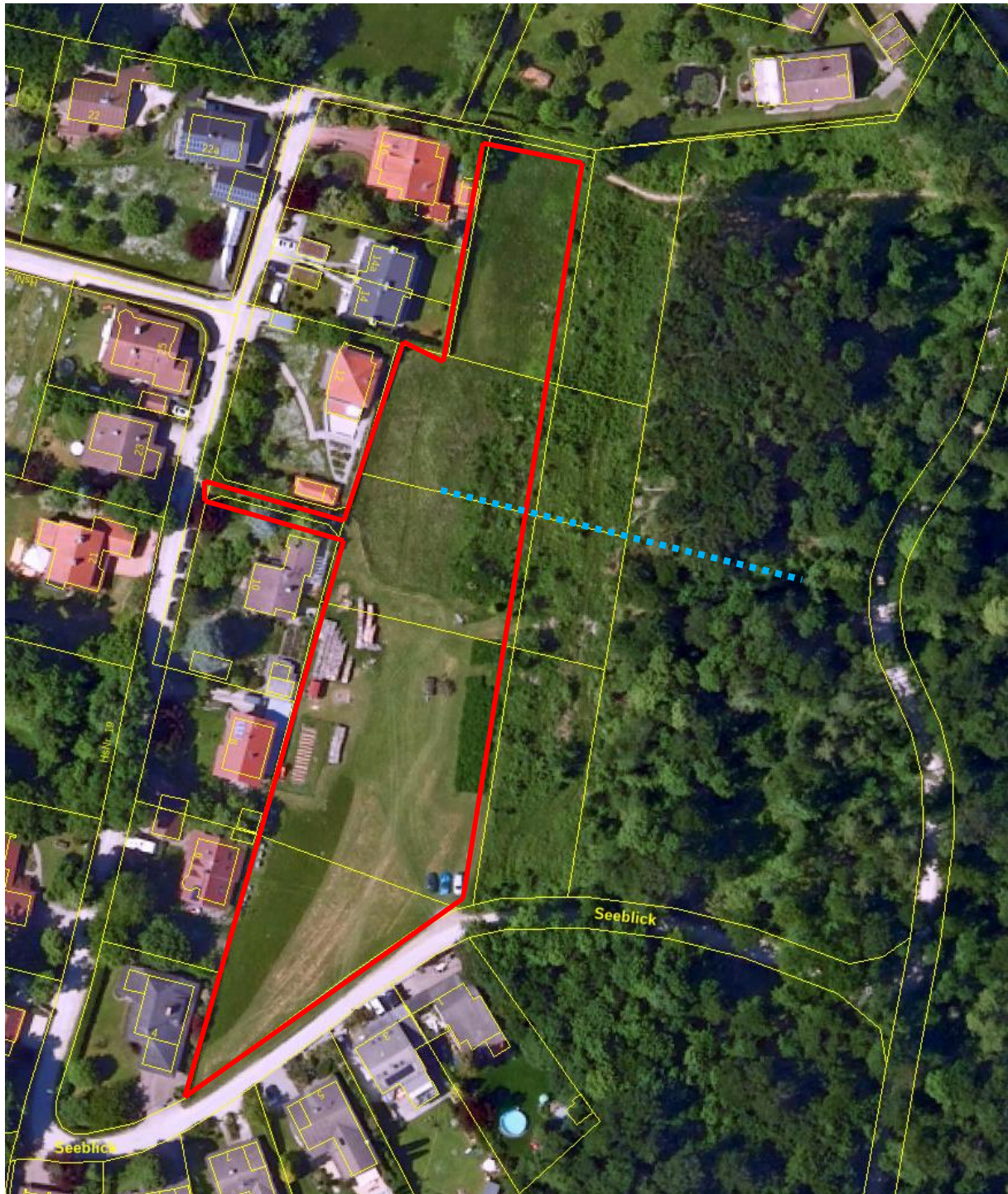


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot markiert); die blaue Linie markiert eine Grenze von Boden- und Vegetationsvarianten sowie Unterschiede in der Nutzungsgeschichte. (Kartengrundlage: Bayerische Landesvermessung 2022).

Der auf 1.500 qm abgestimmte Waldflächenverlust durch Zurückdrängen der Waldfläche auf das Flurgrenzsystem auf den Flurstücken 106/2, 106/4, 108/5 und 108/6 zwischen 2006 und heute betrifft zwar grundsätzlich einem (potentiellen) Waldstandort des FFH-LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und Varianten, kann aber aufgrund seiner sehr randlichen, atypischen Ausprägung dem Biototyp W12 „Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte“ nach BayKompV (GW 9) zugeordnet werden. Da der Bestand nicht mehr existiert, soll zu seiner Charakterisierung noch auf die Stellungnahme des AELF aus dem Jahr 2011 zurückgegriffen werden:

Es handelt sich im Südteil und dem nördlichen Waldrand um einen sehr artenreichen, ca. 50 bis 120-jährigen Laubwald (v.a. Buche, Eiche, Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Weide, Aspe, Birke, Elsbeere, Kirsche, Hainbuche mit zahlreichen Straucharten) mit einzelnen Fichten und Lärchen, wobei v.a. der südliche Waldrand hohe Bedeutung für den Biotopschutz hat. [] Landkreisweit handelt es sich um einen der wichtigsten Standorte für die sehr seltene Baumart „Elsbeere“, die im Jahr 2011 zum „Baum des Jahres“ ernannt worden ist. Der westliche Waldrand besteht im Südteil überwiegend aus älteren, großkronigen Laubbäumen (Buche, Eiche), die meist einen deutlichen Überhang nach Westen aufweisen. Dort ist auch die seltene Elsbeere zu finden. Naturschutzfachlich können diese alten Laubbäume eine besondere Bedeutung haben, was mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären wäre.

Der Reichtum an charakteristischen Arten des jetzt anschließenden Vorwaldes auf der Flurnummernfolge 347/81-84 und die Bewertung aus der obigen Stellungnahme des AELF aus dem Jahr 2011 sprechen (auch in Abwesenheit des Ursprungsbestandes) für eine Aufwertung des GW 9 um einen Wertpunkt auf 10 gemäß Biototyp WX00BK „Mesophiles Gebüsch, naturnah“ der BayKompV.